

Ferner: ein Werkmeister, ein Wuhrkommiffär, zwei Gemeinverkaufler, zwei beeidigte Schatzungsbeamte, ein Waldhüter, zwei Feuerpolizeibeamte und ein Gemeindevveibel. Für gewisse Fälle wird ein Zufchuß zum ftändigen Gemeinderathe von Fall zu Fall gewählt, in gleicher Zahl, wie jeveilen die ftändigen Mitglieder beftehen.

Dem verftärkten Gemeinderath werden folgende Gefchäfte zur endgültigen Entfcheidung zugewiefen:

1. Die Entfcheidung über Führung eines Rechtsftreites;
2. Die Ausarbeitung des Entwurfes für veränderte oder neue Nutzungsreglemente des Gemeindebodens;
3. Die Entfcheidung über die Nothwendigkeit von Anleihen;
4. Die Bewilligung von neuen oder erhöhten Steuern;
5. Die Entfcheidung über angefochtene Befchlüffe des ftändigen Gemeinderathes;
6. Die Prüfung und Befcheidung der Gemeinberechnung;
7. Die Berathung und Befchluffaffung über alle in die Gemeindevverfammling einzubringenden Anträge.

Alle weitem Gefchäfte find dem ftändigen Gemeinderath zugewiefen.

Der Vorfteher ift das ausführende Organ der Gemeinderathsbefchlüffe. Auf Verlangen von einem Sechstheil der Gemeindevbürger muß der Vorfteher eine Gemeindevverfammling anordnen.

Die gemeinfamen Rechtsnormen bilden die Landesgefetze für alle Landesangehörigen, welchem Stande fie angehören, und Alle find gleich vor dem Gefez.

Die Freiheit der Perfon und der äußern Religionsausübungen ift durch das Grundgefez garantirt. Die Freiheit der Gedankenmittheilung durch das Mittel der Preffe ift